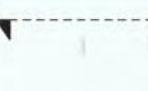
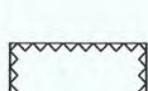
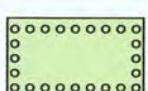
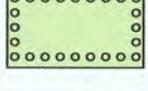
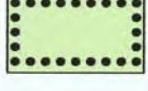
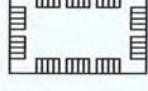


**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**  
(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	GEWERBEGBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO) HIER: NUTZUNG ALS LAGER- UND STELLFLÄCHEN
<b>GRZ 0,7</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB) HIER: LAGER- UND STELLPLATZFLÄCHEN
	EIN- UND AUSFAHRTBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
	20-KV-FREILEITUNG DER ENERGIS (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
	SCHUTZSTREIFEN ENTLANG FREILEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
	FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
	ABGRENZUNG DES FFH-GEBIETES "PRIMS" (§ 5 ABS. 4, § 9 ABS. 6 BAUGB)

**TEIL B: TEXTTEIL**

**FESTSETZUNGEN**  
(GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet GE

Gewerbegebiet gem § 8 BauNVO  
siehe Plan

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens

- zulässig sind aus dem Zulässigkeitskatalog des § 8 Abs. 2 BauNVO

- 1. Lagerplätze
- 2. Stellplätze für PKW

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

gem. § 19 Abs. 1 BauNVO  
siehe Plan

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO im Planungsgebiet auf 0,7 festgesetzt.

**3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBEN-  
ANLAGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan  
gem. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig sind.

**4. VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS  
ANDERER FLÄCHEN AN DIE  
VERKEHRSFLÄCHEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,  
An der im Plan gekennzeichneten Stelle wird eine Ein- und Ausfahrt für die Stellplätze gebaut.

**5. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSOR-  
GUNGSAANLAGEN UND -LEITUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,  
hier: 20-kV-Freileitung der energis

**6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE  
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,  
NATUR UND LANDSCHAFT**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB  
IN ANWENDUNG DER §§ 18 FF. BNATSCHG

Alle Stellplätze sind aus Gründen der Grundwasser- neubildung wasserdurchlässig zu befestigen.

**7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM  
ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN  
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB

- Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen am Rande des Plangebietes sind standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste im Raster von 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Erhalt sind bestehende Gehölze, sofern sie nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, auf Dauer zu erhalten.
- Für alle Anpflanzungen sind nur einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die folgende Liste stellt die eine Auswahl der zu verwendenden Gehölze beispielhaft dar:

## VERFAHRENVERMERKE

Weißdorn Hasel Salweide  
Schlehe Feldahorn Vogelkirsche  
Hainbuche Faulbaum Liguster

- Für alle Anpflanzungen werden folgende Pflanzqualitäten verwendet:  
Sträucher: 2xv., Höhe: mind. 100 cm
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem § 9 Abs 1. Nr. 25 b BauGB

Das ökologische Defizit, welches nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen ausgeglichen. Hierzu wird auf der Parzelle Nr. 201 in Flur 2 der Gemarkung Limbach Acker in extensiv genutztes Grünland umgewandelt.

### 8. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

gem. § 9 Abs.1A BauGB i.v.m. § 1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18FF BNATSCHHG

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.



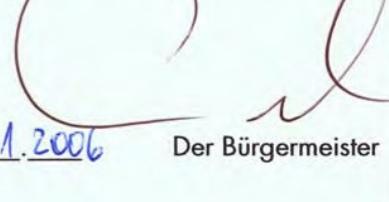
Schmelz, den 21.12.2005 Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 6.1.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Erweiterung Fa. SPIG", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)" ist aufgrund der Größe der anrechenbaren Grundfläche nicht notwendig.

Die FFH-Verträglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Fa. SPIG" mit den Schutzzonen des FFH-Gebietes "Prims" und des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wurde festgestellt.



Schmelz, den 6.1.2006 Der Bürgermeister



## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME IN ANWENDUNG DES § 9 ABS. 6 BAUGB

### EUROPÄISCHES SCHUTZGEBIET NATURA 2000

§ 19 SNG

siehe Plan,

hier: FFH Gebiet "Prims"

Gem. § 19b SNG ist der Bebauungsplan auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen. Die FFH-Verträglichkeit der Planung wurde mit Schreiben vom 26.04.05 von der Obersten Naturschutzbehörde bestätigt.

### SCHUTZSTREIFEN ZUR 20 KV-FREILEITUNG

NACH ENERGIERECHTlichen VORSCHRIFTEN

siehe Plan,

Schutzstreifen von 15 Meter (beidseitig der Leitungssachse 7,5 m) im Bereich der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der energis, die Anlage von Stellplatz- und Lagerflächen innerhalb dieses Streifens ist mit der energis abzustimmen.

## HINWEISE

### VERKEHRLICHE ERSCHEISSLUNG

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu zu markierende Linksabbiegung. Die Planung erfolgt außerhalb des B-Plan-Verfahrens und wird mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt.

### SCHUTZSTREIFEN ZUR 20-KV-FREILEITUNG

Die Nutzung des Schutzstreifens entlang der Freileitung ist mit der energis vorab abzustimmen. Eine Beplanzung des Schutzstreifens darf nur mit niedrig wachsenden Bäumen und Sträuchern erfolgen.

### MUNITIONSGEFAHREN

Im Plangebiet sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

### EHEMALIGES EISENERZFELD

Der Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines ehemaligen Eisenerzfeldes. Bei Ausschachtungsarbeiten wird empfohlen, auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls dem Oberbergamt mitzuteilen.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

vorschriften vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1557 über die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (Amtsblatt des Saarlandes vom 29.07.2004, S. 1550),

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2),

- das Gesetz zum Schutz der Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),

- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),

- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2),

- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.),

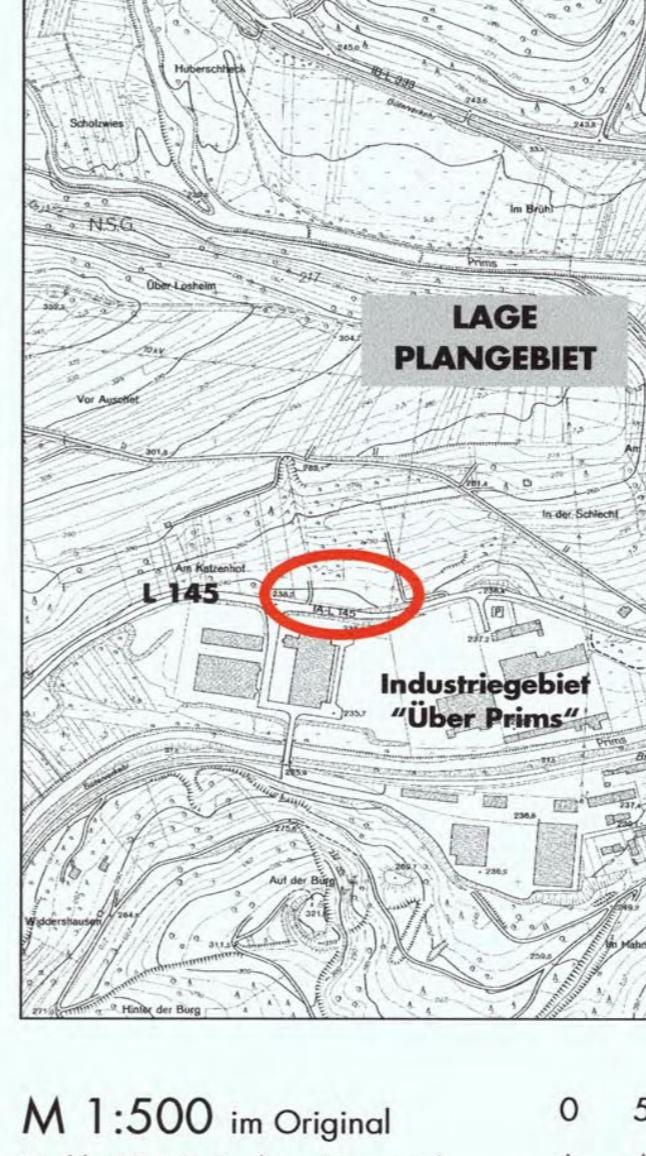
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130).

- Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 12. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822)

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

### "ERWEITERUNG FA. SPIG"

#### IN DER GEMEINDE SCHMELZ - ORTSTEIL LIMBACH



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER SPIG - SCHUTZPLANKEN-PRODUKTIONSGMBH & CO. KG

▲ AN DER ERSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:  
DIPL.-GEOGR. ANJA GROSS

PLANDESIGN:  
DIPL.-ING. (FH) NADJA ZIMMER  
UTE SCHWINDLING

JULI 2005  
(SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLTEITER:

DIPL.-GEOGR. THOMAS EISENHUT  
GESCHÄFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER

M 1:500 im Original  
0 5  
Verkl. DIN A 3 ohne Maßstab

25  
50  
▲ ▲

**ARGUS**  
concept

INGENIEUREGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH  
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON:(06825) 4061-100, FAX:(06825) 4061-110

